ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1988

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Spanien

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(88/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (5) festgelegt worden.

Die spanische Regierung hat bei der Kommission die Zulassung von drei Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper für ihr Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung der besagten Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die auf ihrem Hoheitsgebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform als die in demselben Artikel definierte Standardangebotsform vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse für eine solche Abweichung sprechen. In Spanien haben die Handelsbräuche zur Folge, daß von dem Schweineschlachtkörper vor dem Wiegen die Nieren, der Speck und die Vordefüße entfernt werden. Diesem Umstand ist bei der Umrechnung des Gewichts auf die Standardangebotsform Rechnung zu tragen.

Es sollten keine Änderungen des Gerätes oder des Verfahrens der Einstufung zugelassen werden, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gesammelten Erfahrungen ergangenen Entscheidung der Kommission. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Spanien werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen:

— das „Destron PG-100 (DEST)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs enthalten sind;

— das „Fat-O-Meater (FOM)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs enthalten sind;

— das „Hennessy Grading Probe (HGP)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs enthalten sind.

Artikel 2

Abweichend von der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 angegebenen Standardangebotsform können die Schweineschlachtkörper ohne Nieren, Speck und Vorderfüße zum Wiegen und Klassifizieren vorgeführt werden. Damit die Preisnotierungen für die geschlachteten Schweine vergleichbar sind, wird das festgestellte Warmgewicht mit 1,03 multipliziert und das Ergebnis um 0,955 kg erhöht.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

Artikel 3

Eine Änderung der Geräte oder der Schätzverfahren ist nicht zulässig.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Spanien

TEIL I

Destron PG 100 (DEST)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Destron PG 100 (DEST)" genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 7 mm Durchmesser mit einer Photodiode (Typ Texas SL 2018) sowie einem Photodetektor (Typ Texas LS 608 D) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Messerwerte werde von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 57{,}28 - 0{,}601x_1 + 0{,}126x_2 - 0{,}214x_3$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen,

x_3 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

TEIL 2

Fat-O-Meater (FOM)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem „Fat-O-Meater (FOM)" genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Photodiode (Typ Siemens SFH 950) und einem Photodetektor (Typ Siemens SFH 960) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 3 bis 103 mm. Die Meßwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 51{,}19 - 0{,}322x_1 + 0{,}214x_2 - 0{,}463x_3$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen,

x_3 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

TEIL 3

Hennessy Grading Probe (HGP)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Hennessy Grading Probe (HGP)" genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO) und einem Photodetektor (Typ Siemens 58 MR) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden vom HGP selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 55{,}47 - 0{,}326x_1 + 0{,}126x_2 - 0{,}439x_3$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen,

x_3 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.